



Nr. 178.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

91. Jahrgang.

Erscheinungsweise: Einmal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einseitige Seite 10 Pf., außerhalb desselben 12 Pf., Reichsamt 25 Pf. Schluss für Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags, Fernspr. 9.

Mittwoch, den 2. August 1916.

Bezugspreis: In der Stadt mit Frachtkosten RM. 1.50 vierteljährlich, Postbezugspreis für den Orts- und Nachbarnbezirk RM. 1.40, im Fernverkehr RM. 1.50. Bestellgeld in Württemberg 30 Pf.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3).

Vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 765).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Speck sowie Rinder-, Schaf- und Schweinesfett in jeglicher Form dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 2.

Pflanzliche und tierische Oele und Fette sowie aus diesen gewonnene Oel- und Fettsäuren dürfen zur Herstellung von Seife und anderen Waschlüsseln, die genannten Oele und Fette auch zur Herstellung von Leder jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Die genannten Oele und Fette dürfen nicht gespalten werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlüsseln v. 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307).

Vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766).

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlüsseln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 193) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, aus pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den Packungen den Ausdruck R. A.-Seife und R. A.-Seifenpulver tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung versehen, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2.

Abgabe von Waschlüsseln, die aus pflanzlichen oder tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletseife, Kernseife und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der R. A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Be-

zug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Seifenpulver ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschlüsseln bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage* ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenarten im Gebrauche sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschlüsseln in Uebereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Abs. I.

§ 3.

Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

- I. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheits-erregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
- b) für mit ansteckender Krankheit befallene Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
- c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfszahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenarten;

II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenarten;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte auszugeben.

§ 4.

Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschlüsseln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschlüsseln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 5.

Der Vertrieb von Waschlüsseln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, im Hausierhandel ist verboten.

§ 6.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt

bei R. A.-Seife	
für ein Stück von 50 Gramm	0,20 Mark,
für ein Stück von 100 Gramm	0,40 Mark;
bei R. A.-Seifenpulver	
für je 250 Gramm	0,30 Mark

nicht überschreiten. Geringere Mengen R. A.-Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewicht geringer zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 15. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 7.

Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

* Die Anlage ist hier nicht mit abgedruckt; sie ist im Reichs-Gesetzblatt von 1916 S. 770 u. 771 enthalten.

§ 8.

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschlüsseln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschlüsseln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschlüsseln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschlüsseln ist verboten.

§ 9.

Die Verwendung von Waschlüsseln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, zu Fuß- und Schuierzwecken ist verboten.

§ 10.

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 11.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschlüsseln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 12.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in Kraft mit der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Seifenpulver gegen Ablieferung der entsprechenden Abschnitte der Seifenkarte abgegeben werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlüsseln, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 308).

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Befugung des Ministeriums des Innern, betreffend Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlüsseln.

(1) Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. Juli 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlüsseln, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307), wird bestimmt:

Als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2 und 3 der genannten Bekanntmachung sind die Ortsvorsteher, als zuständige Behörden im Sinne des § 8 der Bekanntmachung sind die Oberämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart anzusehen.

(2) Die R. Zentralstelle für Gewerbe und Handel wird ermächtigt, die Oberämter und Ortsvorsteher wegen der Ausübung der ihnen hienach zukommenden Befugnisse mit näherer Weisung zu versehen.

(3) Die über den Verkehr mit Seife usw. ergangene Befugung des Ministeriums des Innern vom 29. April 1916

(Staatsanzeiger Nr. 100) tritt mit dem 1. August 1916 außer Kraft.

(4) Die in Absatz 1 bezeichnete Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. Juli 1916 sowie die gegenwärtige Verfügung sind in den Bezirksamtstältern bekannt zu geben.

Stuttgart, den 25. Juli 1916.

Reichshaus.

Höherer Weisung zufolge (f. Staatsanzeiger Nr. 173) wird Vorstehendes hiemit veröffentlicht.

Calw, den 29. Juli 1916.

R. Oberamt: Binder.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 20. Juli 1916.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekannt gegeben:

§ 1.

Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen:

Gruppe I: a. Stoffe zur Oberbekleidung, b. Wäschestoffe und Futterstoffe, c. anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm.

Gruppe II: a. Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Toppen u. ähnl.), b. Westen für Männer, c. Hosen für Männer, d. Mäntel und Umhänge für Männer, Burshen und Knaben, e. Burshen- und Knabenanzüge.

Gruppe III: a. Frauenkleider (auch Jackenkleider), b. Blusen, c. Frauenröcke, d. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV: a. Unterröcke, b. Morgenröcke, c. Schürzen, d. Decken (Reisebetten, Schlafdecken, Pferdebetten (auch Wolldecken) und Krankenhausdecken), deren Stückgewicht 800 g übersteigt.

Gruppe V: a. Hemden für Männer, b. Hemden für Frauen, c. Kinderhemden und Hosen, d. Unterhosen für Männer und Knaben, e. Unterhemden für Männer und Knaben, f. Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a. Männerstrümpfe und Männersocken, b. Frauenstrümpfe, c. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: a. Betttücher (Laken), b. Kissenbezüge, c. Deckenbezüge, d. Tischtücher, e. Mundtücher, f. Handtücher, g. Wischtücher, h. Taschentücher.

Gruppe VIII: a. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b. oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c. Frauenhandschuhe, d. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtbestände der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgedandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögenen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Gruppe werden besondere Vordrucke herausgegeben. Die Meldebögenen müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung be-

auftragten Stellen eingereicht sein. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldebögenen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916

Reichsbekleidungsstelle:

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Vorstehendes wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß als Behörde i. S. des § 5 Satz 3 und des § 6 obiger Bekanntmachung die R. Zentralstelle f. Gewerbe und Handel bezeichnet worden ist.

Letztere hat am 28. d. Mts. folgende Ausführungsbestimmungen getroffen:

Die für die Meldung vorgeschriebenen Meldebögen sind bei den Handelskammern und Handwerkskammern zu beziehen. Die nach § 4 der Bekanntmachung meldepflichtigen Personen haben sich insoweit, als sie Handwerker sind, an ihre Handwerkskammer, alle übrigen, und zwar gleichviel ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht, an die Handelskammer um Ueberendung von Meldebogen-Vordrucken zu wenden. Hierbei ist anzugeben, für welche der in § 1 der Bekanntmachung aufgeführten Warengruppen die Meldebögen gewünscht werden. — Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Einteilung der Warengruppen für die Bestandsaufnahme in keinerlei Beziehung steht zu der Unterscheidung zwischen bezugscheinpflichtigen und nicht bezugscheinpflichtigen Waren in den Bekanntmachungen über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni.

Die ausgefüllten Meldebögen sind von den Meldepflichtigen bis spätestens 15. August an die Handelskammer oder Handwerkskammer, von welcher sie die Vordrucke bezogen hat, postfrei wieder einzuliefern.

Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen ist mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht. Die Meldepflicht umfaßt auch die Verpflichtung, sich die erforderlichen Meldebögen zu beschaffen.

(Zu vergl. „Staatsanzeiger“ Nr. 175, zweite Beilage.)

Calw, den 31. Juli 1916.

R. Oberamt: Binder.

Das bisherige Ergebnis der englisch-französischen Offensive.

Der Fall Fryatt und andere Heuschelgeschichten.

Deutsche Seestreitkräfte haben den englischen Dampfer „Brussels“ aufgebracht und mit ihm den Kapitän Fryatt, der sich des Verbrechens heimtückischen Angriffs deutscher U-Boote schuldig gemacht hatte. Der Kapitän hatte am 28. März 1915 ein Boot, das sich seinem Schiff näherte, nahe herankommen lassen, um es dann in hinterlistiger Weise plötzlich zu rammen, und dadurch zu vernichten, um sich neben der Unschädlichmachung des Gegners auch die auf solche Gemeinheiten ausgeübte Belohnung der englischen Regierung zu verdienen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn ihm seine Absicht gelungen wäre, die gesamte deutsche U-Bootmannschaft elend zu Grunde gegangen wäre, denn an eine Rettung von englischer Seite wäre nach den Erfahrungen des zuchlosen „Baralong“-Falles, wo die deutsche U-Bootbesatzung kalten Blutes wie wilde Tiere erschossen wurde, und des feigen Verhaltens der Mannschaft des „King Stephen“, die eine deutsche Zeppelinmannschaft ertrinken ließ, nicht zu denken gewesen. Der Kapitän ist von einem deutschen Kriegsgericht nach dem Kriegsrecht gerichtet und entsprechend dem Urteil des Gerichts erschossen worden, denn seine Tat wurde mit Recht nicht als Verteidigung seines Lebens sondern als der heimtückische Mord eines unbewaffneten Mörders gewertet. Natürlich ist in England ob dieses deutschen Urteils großer Kabaum gemacht worden, und man stellt die Sache nun so hin, als ob die Deutschen damit eine fürchterliche Schandtat begangen hätten. Das Ganze ist natürlich nichts als heuchlerische Mache, einmal, um wieder der Welt vor Augen zu führen, welche „Barbaren“ die Deutschen sind, zum andern aber, um die Hauptschuld der englischen Regierung an solchen Vorkommnissen zu vertuschen, denn die Kapitäne der feindlichen Handelsdampfer haben diesen Frantireurkrieg zur See doch nur auf ausdrückliches Geheiß der britischen Regierung begonnen. Von englischer Seite wird aber bekanntlich immer ein besonderes Recht für die Engländer geltend gemacht. Der Kapitän war mit Recht vom deutschen Kriegsgericht als Frantireur verurteilt worden, weil er eine Kriegshandlung

gegen die deutschen Seestreitkräfte unternommen hatte, ohne in die Streitmacht seines Landes eingereicht zu sein. Wie aber das Kriegsrecht an Land den Angehörigen des Heers vor dem Mord durch Freischärler durch Androhung der Todesstrafe schützt, so muß dasselbe Kriegsrecht auch den Angehörigen der Seestreitkräfte vor dem Mord auf See schützen. Die englische Regierung aber hat den Standpunkt vertreten, daß sich die Kapitäne, die unsere U-Boote zu rammen versuchten, weiter nichts tun, als sich der Fortnahme ihres Schiffes zu widersetzen. Deshalb mühten die Offiziere und Mannschaften eines solchen Schiffes, wenn sie schließlich ergriffen werden, als Kriegsgefangene behandelt werden. Wenn bei dem hinterhältigen Angriff auf die U-Boote auch die Mannschaften zugrunde gehen, das macht ja schließlich nichts, wenigstens den Herren Engländern nicht. Man sieht, die Auffassung ist echt englisch. Und die englische Regierung will sie nun auch den Neutralen suggerieren, da sie ebenfalls in diese Lage kommen könnten, wenn sie ihre Kauffahrteischiffe vor der Vernichtung schützen wollten. Unseres Wissens ist in diesem Krieg aber noch kein neutrales Schiff angrißweise gegen ein deutsches U-Boot vorgegangen. Wenn sie sich durch Flucht der Untersuchung und Versenkung entzogen, so war das ihr gutes Recht; sie riskierten dabei aber auch in den Grund geschossen zu werden. Wir sind überzeugt, wenn England auf den U-Bootkrieg angewiesen wäre, dann würde es mit denselben sittlichen Entrüstung etwaige Handelsangriffe verdammen, mit der es sie heute verteidigt. Aber bekanntlich ist die Heuschel zum englischen Lebenselement geworden.

Eine andere Angelegenheit demonstriert diese Eigenschaft ebenfalls recht gut. Bekanntlich schweben schon seit langer Zeit Verhandlungen, die von Amerika vermittelt werden, über die Versorgung der Zivilbevölkerung Polens mit Nahrungsmitteln. Die Amerikaner wollen die Versorgung in die Hand nehmen, und sie haben von der deutschen Regierung die Zusicherung erhalten, daß sie selbst die Verteilung überwachen dürfen. England aber will die Lebensmittel erst dann zulassen, wenn Deutschland alle in den besetzten Gebieten von uns selbst angebauten Lebensmittel der polnischen Bevölkerung überläßt. Der wegen seines echt englischen Charakters in den Lordstand erhobene Minister

Grey meinte zu diesem Verlangen Englands, es sei nicht mehr als recht und billig, und wenn die Zentralmächte nicht darauf eingingen, so werde alle Welt einsehen, daß ihnen an der Versorgung des polnischen Volkes nichts liege. Und mit englischem Pathos erklärte er weiter, daß die Zentralmächte dann die Schuld hätten, wenn der Hunger Opfer aus der polnischen Bevölkerung fordere. Wenn die Zentralmächte die Bevölkerung der besetzten Gebiete nicht ernähren können, so mühten sie eben die Gebiete räumen. Wer noch nicht ganz vom Ententeirrenn befangen ist, der muß über solche plumpe Redensarten eines verantwortlichen Staatsmannes doch nur lächeln. Nach dem Völkerrecht steht dem okkupierenden Staat bekanntlich das Recht zu, sein Heer mit den Vorräten des besetzten Gebiets zu versorgen, vornehmlich aber, wenn er diese Vorräte sich erst selbst schaffen mußte. Was sagen denn die Herren Engländer dazu, daß ihre russischen Kulturbrüder und Mitschüler des Völkerrechts die ganze polnische Ernte und das meiste bewegliche und unbewegliche Eigentum der Polen verbrannt oder sonst vernichtet haben? Dadurch ist erst so recht die polnische Not entstanden, der übrigens von Seiten der Zentralmächte, soweit es in ihren Kräften stand, selbst unter Anwendung großer eigener Vorräte nach Möglichkeit gesteuert worden ist. Aber England muß eben gerade jetzt wieder Agitationsmaterial haben, um seine eigenen Missetaten besonders gegenüber den Neutralen in den Hintergrund zu drängen.

O. S.

Die entrüsteten Engländer.

(W.B.) London, 2. Aug. Der „Times“ wird aus Schiffsverkehrsreisen mitgeteilt, daß die Hinrichtung des Kapitäns Fryatt in allen Kreisen der City, die mit der Schiffsahrt zu tun haben, eine unausrottbar bittere Erinnerung hervorgerufen habe. Es werde dadurch 1. die Ueberzeugung befestigt, daß dieser Mord gerächt werden müsse und 2. die Tendenz, das deutsche Volk für einige Jahre in Acht und Bann zu legen, bestärkt werde. Niemand zweifelte daran, daß Deutschland alles tun werde, um sich nach dem Kriege wieder in Gunst zu setzen. Die Geschäftsleute der City seien sich aber dar-

über einig, daß man es den Deutschen ein für allemal unmöglich machen müsse, als Wolf im Schafspelz aufzutreten. Die Bewegung, nach dem Kriege alle Häfen des britischen Reiches für eine Anzahl von Jahren den Deutschen zu verschließen, sei durch den Mord an Fryatt sehr gestärkt worden.

(W.B.) Köln, 1. Aug. Die „Kölnische Zeitung“ sagt in einem Artikel unter der Ueberschrift „Ein Kapitel zum Seeraub“ unter anderem, daß der Hauptschuldige und Anstifter des Verbrechens im Falle Fryatt die englische Regierung gewesen sei. Ihre Vorschriften für die Haltung der Handelsschiffe in diesem Kriege empfehlen das, was gerade England Piraterie nennt und darauf steht der Strich. Wir haben vor allen Dingen unseren U-Booten den nötigen Respekt zu verschaffen. Die Engländer mögen vor ihrer eigenen Türe kehren. Die Roheit des „Baralong“-Falles steht bis heute als Westreford da und wird es bleiben, genau wie die blutigen Schanddaten in Indien und Ägypten. Wo die Piraten sitzen, bekommen sie jetzt täglich, auch von den Neutralen, zu hören. Für die deutsche Seepolitik stellt es sich immer mehr als unabweisbar heraus, fest und rücksichtslos zuzugreifen, um das Meer von der Piratenpraxis zu säubern. Wir danken den englischen Blättern für den Hinweis darauf, daß man den Verantwortlichen vor allem fassen müsse. Deutschland wird es sich merken.

Deutsche Maßnahmen im besetzten Gebiet und ihre löswillige Auslegung.

(W.B.) Berlin, 1. Aug. Die „Norddeutsche Allg. Zeitung“ schreibt unter der Ueberschrift „Abschub von Einwohnern der besetzten Teile Frankreichs in andere Gegenden dieses Gebiets“: Die Juntsprüche von Lyon ergeben sich seit einigen Tagen in Verleumdungen der deutschen Verwaltung, weil sie einige Tausend Einwohner des Gebiets von Ville und der benachbarten Städte in andere Teile des besetzten Gebiets hat fortzuschaffen lassen. Die französische Regierung soll hierüber ein Gelbbuch herausgegeben haben. Es ist offenbar wieder ein Rummel der Entrüstung zu erwarten, wie er in dem Verleumdungskriege gegen Deutschland nicht mehr ungewohnt ist. Die Franzosen tun so, als hätte sich die größte Barbarei ereignet. Es wird behauptet, Tausende von Menschen seien wie Sklaven fortgeschafft und wie das Vieh behandelt worden.

Demgegenüber wird folgendes festgestellt: Die deutsche Verwaltung hat keinen Anlaß zu verschweigen, daß sie viele tausend französische Einwohner beiderlei Geschlechts aus den großen Städten in französisch-kanalisch hat fortzuschaffen lassen. Sie beabsichtigt, es in Zukunft noch weiter zu tun. Daß dies nötig geworden ist, haben sich die Franzosen und ihre Verbündeten lediglich selbst zuzuschreiben. Durch ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen, um die Verpflegung Deutschlands und der von den deutschen Truppen besetzten Gebiete zu erschweren, haben sie es erreicht, daß wenigstens in den großen Städten des besetzten Gebiets nahe an der Kampfstätte die Verpflegung der Zivilbevölkerung nicht mehr in dem Maße hat sichergestellt werden können, wie die deutsche Verwaltung es nach gewissenhafter Prüfung für notwendig hielt und wie dies auch nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts der Landkriegordnung — Anlage des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 — ihre Pflicht ist. Es bestand daher nur die Wahl, entweder die Zivilbevölkerung dauernd im Zustand einer Unterernährung zu belassen, die auf die Dauer schwere Schädigungen dieser Bevölkerung erwarten ließ, oder aber geeignete Maßnahmen dagegen zu treffen. Als zweckmäßigsten Weg ergab es sich, Teile der Bevölkerung aus dem großen, dicht bevölkerten und deshalb schwer zu ernährenden Gebieten fortzuführen und in spärlicher bevölkerte zu verlegen, wo eine sachgemäße Verteilung der Nahrungsmittel sich leichter ermöglichen läßt. Hiermit wurde gleichzeitig die Absicht verwirklicht, den Gebieten mit geringerer Bevölkerungszahl in deren eigenem Interesse die dort vor allem für die landwirtschaftlichen Arbeiten dringend nötigen Arbeitskräfte zuzuführen. Die ganze Maßnahme ist also ausschließlich zum Wohle der feindlichen Bevölkerung erfolgt, um die Maßnahmen auszugleichen, die zu ihrem Schaden von den eigenen Landsleuten ergriffen worden waren. Von französischer Seite ist Kritik an der Art der Ausführung geübt worden. Diese Kritik ist völlig unbegründet. Es ist selbstverständlich, daß so umfangreiche Transporte von Menschen in einem gleichzeitig in lebhafter kriegerischer Tätigkeit begriffenen Gebiet nicht ohne Härte für einzelne davon betroffene Personen durchgeführt werden konnten. Die deutsche Verwaltung hat jedoch alles getan, um solche Härten, wo sie ihr bekannt wurden, zu beseitigen. Es bleibe dahingestellt, wie die Franzosen in einem ähnlichen Fall wohl mit deutschen Einwohnern verfahren haben würden. Merkwürdig aber berührt es bei einem nach seiner Ansicht so demokratischen Volk wie die Franzosen, daß die erwähnten Klagen sich besonders darauf beziehen, daß bei den Abschiebungen kein Unterschied zwischen Arm und Reich, Hoch und Niedrig gemacht wurde. Die von den erwähnten Notstandsmaßnahmen betroffenen französische

Bevölkerung hat sich im übrigen damit in vollstem Maße zufrieden erklärt, was auch — wie nicht verschwiegen werden soll — in der guten Aufnahme durch die französischen Einwohner der neuen Wohnorte mit begründet ist.

Die „Gazette des Ardennes“ veröffentlicht schon seit vielen Wochen und zwar nicht auf deutsche Veranlassung, sondern lediglich auf Wunsch der beteiligten Personen, in ihrem Abschnitt „Gazette Reguonale“ Mitteilungen der Abbeförderten, in denen sie sich ausnahmslos über das ihnen zu teil gewordene Schicksal völlig zufrieden aussprechen.

Die Tatsache, daß diese Maßnahmen ergriffen worden sind, ist den französischen amtlichen Stellen aus der „Gazette des Ardennes“ zweifellos seit Monaten bekannt. Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß der jetzt plötzlich einsehende Entrüstungsturm nicht auf richtiger Ueberzeugung entspringt, sondern lediglich künstlich gemacht ist.

Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Die deutsche amtliche Meldung.

(W.B.) Großes Hauptquartier, 1. Aug. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. Nördlich der Somme haben räumlich beschränkte, aber erbitterte Kämpfe als Nachwehen der großen Angriffe vom 30. Juli stattgefunden. Westlich des Foureauxwaldes auf schmaler Front eingedrungene Engländer wurden hinausgeworfen. Ein in 8 Wellen vorgetragener feindlicher Angriff in der Gegend von Maurepas ist glatt abgewiesen. Hart nördlich der Somme am Abend vorbrechende Franzosen sind nach erbittertem Kampf in dem Gehöft Monaco restlos zurückgeschlagen. Südlich der Somme lebhaft beiderseitige Artillerietätigkeit, ebenso auch rechts der Maas, besonders im Abschnitt Thiamont—Flury und östlich davon. Hier wurden gestern früh Vorposten feindlicher Handgranatentruppen abgewiesen. Durch umfangreiche Sprengungen zerstört wurden die französischen Stellungen nördlich von Fleury in einer Ausdehnung von mehr als 200 Metern. Unsere nachstoßenden Patrouillen machten einige Gefangene. Unternehmungen feindlicher Erkundungsabteilungen sind westlich von La Bassée, nördlich von Hulluch, südlich von Boos und südöstlich von Reims gescheitert. Durch Bombenabwurf auf Bervier, belgisch Comines und andere Orte hinter unserer Front ist unbedeutender militärischer Schaden angerichtet. Es sind zahlreiche Opfer unter der Bevölkerung verursacht. Je ein feindliches Flugzeug ist gestern und am 30. Juli durch Abwehrgeschosse innerhals unserer Linie im Sommegebiet, ein weiteres gestern im Luftkampf bei Rihons abgeschossen.

Westlicher Kriegsschauplatz. Eine einzelne gegen Bulaka (am Dognoskanal vorgehende russische Kompanie wurde durch Vorstoß deutscher Abteilungen vernichtet. Westlich von Logitzschin sind in den gestern berichteten Kämpfen über 70 Gefangene eingebracht. Verstärkte Artilleriekämpfe beiderseits des Nohelles. Der Angriff eines feindlichen Bataillons wurde östlich des Sees blutig abgewiesen. Gegen die Stoßfront erschöpften sich die Russen weiter in restlosen Angriffen, dreimal wurden sie bei und nördlich von Smolary durch Feuer zur Umkehr gezwungen. Bei Borst (nordöstlich der Bahn Rowel—Rowno) wurden sie im Gegenstoß geworfen. Zwischen Witoniez und Risselin stürmten sie bis zu sechsmal vergeblich an. Um den Besitz einzelner Gräben bei Witoniez wird hartnäckig gekämpft, es wurden 5 Offiziere 200 Mann gefangen genommen. Südlich der Turija Patrouillen- und Handgranatenkämpfe. Die Truppen des Generals v. Dinsingen haben im Juli 70 Offiziere 10998 Mann gefangen genommen und 53 Maschinengewehre erbeutet.

Bei der Armee des Generals Grafen von Bortkiewicz brach ein feindlicher Vorstoß südwestlich von Burkanow im Sperrfeuer zusammen. Im Koropiecabjchnitt, westlich von Buczacz rege Gefechtsfähigkeit. Größere feindliche Angriffe sind hier gestern nicht erfolgt. In den letzten Kämpfen sind 271 Russen gefangen genommen worden.

Balkankriegsschauplatz. Keine wesentlichen Ereignisse.

Das Ergebnis der englisch-französischen Offensive. — Ein interessanter Vergleich.

Nachdem seit Beginn der englisch-französischen Offensive im Sommegebiet — in England „the Great Sweep“, auf deutsch: „die große Auskehr“ genannt — nunmehr ein Monat verfloßen ist, während dessen nach den früheren Ankündigungen unserer Gegner die Entscheidung unter allen Umständen erkämpft werden sollte, lohnt es sich, kurz zu prüfen, was von ihnen tatsächlich erreicht worden ist. Zwar haben sie auf einer Strecke von etwa 28 Kilometern eine Einbruchung der deutschen Front von durchschnittlich 4 Kilometer Tiefe erreicht, aber sie werden nach ihren Erfahrungen vom 20., 22., 24 und 30. Juli selbst nicht behaupten wollen, daß die deutschen Linien deshalb an irgend einer Stelle auch nur erlähmt seien. Dieser „Erfolg“ hat die Eng-

länder nach sehr vorsichtiger Schätzung mindestens 230 000 Mann getötet. Für die Schätzung der französischen Verluste stehen uns in diesem Fall keine sicheren Grundlagen zu Gebot. Sie werden aber, da die Franzosen die Hauptarbeit zu leisten hatten, trotz deren größerer Gewandtheit im Kampf auch stark sein. Der Gesamtverlust unserer Gegner wird sich also auf etwa 350 000 Mann belaufen, während der unsrige, so belangenswert er bleibt, zahlenmäßig hiermit überhaupt nicht zu vergleichen ist. Dabei haben wir infolge des langsamen Fortschreitens der Offensive vollkommen Zeit gehabt, hinter unserer jetzigen vordersten Linie die Stellungen wieder anzulegen, die uns vor ihr verloren gegangen sind. Um diese Angaben in das richtige Licht zu rücken, wird noch angefügt, daß der erste Monat der Kämpfe im Maasgebiet, bei Verdun, uns mehr als doppelt so großen Geländegewinn mit einem Verlust von etwa 60 000 Mann gebracht hatte, während die Franzosen dort in der gleichen Zeit mindestens 100 000 Mann einbüßten.

Oberste Seeresleitung.

Unsere Zeppeline wieder an der Ostküste Englands.

(W.B.) Berlin, 1. Aug. (Amtlich.) Mehrere Marine-Luftschiffgeschwader haben in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August London und die östlichen Grafschaften Englands erfolgreich angegriffen und dabei Küstenwerke, Abwehrbatterien sowie militärisch wichtige Industrieanlagen ausgiebig mit sichtbarem Erfolg mit Bomben belegt. Alle Luftschiffe sind trotz heftiger Beschädigung, die schon auf dem Anmarsch durch Seeestreitkräfte einsetzte, unbeschädigt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Der englische Zeppelinbericht.

(W.B.) London, 1. Aug. (Neuter. — Amtlich.) Eine Anzahl feindlicher Luftschiffe passierte vor Mitternacht die Ost- und Südostküste und ließ an der Mündung der Themse Bomben fallen. Der Angriff ist noch im Gange. — Eine andere amtliche Neutermeldung besagt: Bei dem Luftangriff von heute nacht kreuzten Luftschiffe in offener bethrächtlicher Zahl einige Zeit über Lincolnshire, Norfolk, Suffolk, Cambridge, Essex, Kent und Rutlingdon und ließen zahllos Bomben auf militärisch belanglose Plätze fallen. (Die Originalbesuche ist hier verstümmelt.) An einer Stelle traten die Abwehrgeschütze in Tätigkeit, wie man glaubt, mit gutem Erfolg. Einzelheiten fehlen.

Das Ergebnis der Zeppelinangriffe.

Christiania, 1. Aug. (Privattelegr.) Reisende aus England berichten, daß durch den Angriff der Zeppelin-Luftschiffe vom 28. zum 29. Juli sehr großer Schaden angerichtet worden ist. Auch seien viele Menschen getötet und verwundet worden.

Der französische Bericht.

Paris, 1. Aug. (W.B.) Amtlicher Bericht von gestern nachmittag: Nördlich der Somme vertrießten die Deutschen am späten Abend und im Laufe der Nacht ihre Gegenangriffe gegen den Wald von Sem und das Gehöft von Monacu. Der Kampf war besonders heftig um das Gehöft. Die Deutschen drangen für einen Augenblick ein, aber die Franzosen nahmen es sofort wieder zurück. Im Walde von Sem wurden alle Angriffsvorhänge abgewiesen. Französische Batterien auf dem linken Ufer nahmen die deutschen Truppen von der Flanke her unter Feuer und fügten ihnen während des Kampfes schwere Verluste zu. Am linken Ufer der Maas scheiterte ein deutscher Angriff auf den Hügel nordöstlich von der Höhe 304 in unserem Feuer. — Amtlicher Bericht von gestern Abend: Nördlich der Somme setzten die Deutschen die Gegenangriffe im Hengehölz und gegen die Meierei Monacu fort. Alle ihre Versuche scheiterten unter ersten Verlusten für den Feind. Wir behaupteten uns in den eroberten Stellungen. Auf dem rechten Ufer der Maas geht der Artilleriekampf in dem Abschnitt des Werkes von Thiamont und in dem von Fleury in heftiger Weise weiter. Von der übrigen Front ist kein Ereignis zu melden.

Der österreich-ungarische Tagesbericht.

(W.B.) Wien, 1. Aug. Amtlich wird verlautbart vom 1. August:

Russischer Kriegsschauplatz. Die Kämpfe bei Mosodyslow nordwestlich von Kolomea endigten auch gestern für den Feind völlig ergebnislos. Seine Angriffe scheiterten. Bei Buczacz flaute die Gefechtsfähigkeit am Mittag etwas ab. Ein bei Melesniow angelegter Nachtangriff der Russen wurde glatt abgewiesen. Auch nordwestlich und westlich von Dublitz der Gegner, offenbar durch seine anhergewöhlichen hohen Verluste gezwungen, eine Pause in seinen Angriffen eintreten. Dagegen setzte er nördlich der obersten Turza, ferner am Stoßobnie bei Kaszowka und nördlich der von Sarny nach Rowel führenden Bahn seine Anstürme mit unverminderter Heftigkeit fort. Er wurde überall, zum Teil schon durch Feuer, zum Teil im Nachkampf, zurückgeworfen. An der Nordostfront südlich des Priepjet wurden im Juli insgesamt 90 Offiziere, 18 000 Mann und 70 Maschinengewehre eingebracht.

Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz. Nichts von Belang.

Der russische Bericht.

(WTB.) Petersburg, 1. Aug. (Amtlicher Bericht vom 31. Juli, nachmittags.) Westfront: In der Gegend nordöstlich und südöstlich von Baranowitschi heftiges Feuer beiderseits. Am Stochod machten unsere Truppen kämpfend Fortschritte. In einem Nebenfluß des Stochod nahmen wir im Laufe unserer Angriffe u. a. das ganze 31. Honvedregiment gefangen, einschließlich Kommandeur und Regimentsstab. An anderen Punkten des Stochod brachten wir 21 Offiziere, 914 Soldaten und 4 Maschinengewehre ein. In der Richtung auf Rowel dauern die erbitterten Kämpfe an. In der Richtung Brody erreichten unsere Truppen bei der Verfolgung des Feindes die Flüsse Graberka und Seretsh.

(WTB.) Petersburg, 1. Aug. (Amtlicher Bericht vom 31. Juli, abends.) Westfront: Am Stochod dauert unser Vordringen an. Stellenweise eröffnete der Gegner überraschend Artilleriefeuer. In der Gegend von Brody beschloß der Feind mit schwerster Artillerie die Stadt Brody selbst und die Borsurkaübergänge. Fast auf der ganzen Front spielen sich erbitterte und blutige Kämpfe ab. Der Feind spannt alle seine Kräfte an, um seine Linien zu halten. Er rafft zu diesem Zweck von überall her Truppen zusammen, selbst einzelne Bataillone.

Vermischte Nachrichten.

Zur Haltung Rumäniens.

Mailand, 1. Aug. Der rumänische Korrespondent der „Stampa“ telegraphiert seinem Blatt, daß die rumänische Regierung den Beschluß gefaßt habe, sich dem Biververband anzuschließen. Falls im Laufe des Sommers Ereignisse von entscheidender Bedeutung auf den Kriegsschauplätzen eintreten sollten, werde Rumänien im September Oesterreich-Ungarn den Krieg erklären. „Stampa“ bringt die Nachricht an hervorragender Stelle und bezeichnet sie als vollkommen sicher.

Zürich, 1. Aug. Laut Informationen, welche, nach dem „Vokalanzeiger“, dem Blatt „Trepatea“ aus politischen Kreisen zugehen, hält man es nicht für ausgeschlossen, daß das Kabinett Bratianu demnächst seine Demission einreichen werde. In gleichen Kreisen bespricht man die Möglichkeit, daß die Regierung Bratianu durch ein Kabinett Majorescu-Carp-Marghiloman abgelöst werden wird. Die neue Regierung würde mit einem die Neutralität Rumäniens proklamierenden Manifest vor die Nation treten. (Man sieht, die beiden Nachrichten widersprechen sich vollständig. Doch scheint uns eher die erste Nachricht der Wahrscheinlichkeit näher zu kommen.)

Der „Bund“ zu einem etwaigen Eingreifen Rumäniens.

(WTB.) Bern, 2. Aug. In einer Betrachtung der Kriegslage betont der „Bund“, daß die Bulgaren, im Be-

zug der inneren Linie, eine bedeutende Zentripetation inne hätten, die wichtig sei, wenn Rumänien aus seiner Neutralität heraustreten sollte. Von drei Seiten umfaßt, liege Rumänien dem konzentrischen Angriff der Zentralmächte und ihrer Balkanverbündeten offen. Es sehe den Krieg wahrscheinlich im eigenen, fruchtbaren, ebenen Land, wenn es mit bewaffneter Macht auf die Seite der Entente trete. Die rumänische Armee könne sich kaum auf der Peripherie der Ellipse, die Rumänien militärgeographisch darstelle, in Kordonstellungen verzeteln, sondern müsse einheitlich zusammengefaßt in großen Gruppen schlagen und dabei auf eine starke Anlehnung an Rußland rechnen. Zukünftig sei gefährdeter als das exzentrisch gelegene Belgrad es gewesen sei. Rumänien müsse also die militärische Rolle Sachsens im Siebenjährigen Krieg auf sich nehmen, wenn es eingreife und dadurch die deutsch-österreichischen und bulgarisch-türkischen Kräfte auf sich ziehe. Der Entschluß, loszuschlagen, enthalte daher für Rumänien die größten Gefahren, gleichgültig in welchem Maße seine Streitmacht den Ausgang des Krieges beeinflussen könne.

Die Flottenrüstungen Amerikas.

Basel, 1. Aug. Die Londoner „Daily News“ schreiben zum amerikanischen Flottenprogramm, daß die Genehmigung des Senats bereits stattgefunden habe, es seien für die nächsten drei Jahre die Neubauten von 157 amerikanischen Kriegsschiffen, darunter 16 Dreadnoughts, vorgesehen, deren Gesamtkosten drei Milliarden betragen würden. Die amerikanische Flotte rücke dadurch zur zweitstärksten Flotte der Welt herauf und der Zweimächte-Standard der englischen Kriegsflotte erscheine gegenüber Amerika dann noch kaum anwendbar.

Italien im englischen Spinnennetz.

(WTB.) Rom, 1. Aug. Die Agenzia Stefani meldet: Zwischen Italien und Großbritannien ist gestern ein Vertrag abgeschlossen worden, der die Grundlage für ein gemeinsames italienisch-englisches Vorgehen gegen die Senussi festlegt.

(WTB.) Bern, 1. Aug. Nach einer Meldung der „Agenzia Stefani“ bespricht die italienische Presse den italienischen Vertrag betreffend die Senussen mit Befriedigung. „Giornale d'Italia“ sagt, daß der Vertrag politische Bedeutung erster Ordnung hat. Er befestige das herzliche und wertvolle Bündnis zwischen Italien und England. Der Vertrag nehme den Senussen jede Hoffnung auf ihre Aspirationen und vernichte die Pläne der Deutschen, die darauf abzielten, sich in Nordafrika den übereinstimmenden Interessen Italiens und Englands entgegenzustellen. Der Vertrag mit England werde einen gleichen Vertrag mit Frankreich erleichtern.

(WTB.) Bern, 1. Aug. „Giornale d'Italia“ zufolge finden zurzeit Verhandlungen zwischen Italien und England wegen vollständiger Ueberlassung des Hafens Asmaja in British-Nyasaland an Italien statt.

Aus Stadt und Land.

Calw, den 2. August 1916.

Das Eisene Kreuz.

* Unteroffizier Karl Stanger von Mühllingen, im Infanterie-Regiment 119, hat neben der silbernen Verdienstmedaille das Eisene Kreuz erhalten.

Schulbeginn.

Um etwaigen gesundheitlichen Schädigungen der schulpflichtigen Jugend infolge der Einführung der „Sommerzeit“ zu begegnen, ist durch eine Bekanntmachung des Evang. und des Kath. Oberschulrats bestimmt worden, daß im September der Unterricht an den Volks- und Mittelschulen allgemein nicht vor 7 1/2 Uhr zu beginnen hat. Für die drei unteren Schuljahre, zumal das erste, sowie für Schulanfänger mit etwaiger Teilgemeinden soll der Schulanfang soweit irgend tunlich entsprechend später angesetzt werden.

Mutmaßliches Wetter am Donnerstag und Freitag.

Die Wetterlage ist immer noch unverändert. Vereinzelt kündigen sich Gewitter an, in deren Folge auch ausgebreitete Niederschläge zu erwarten sind. In der Hauptsache ist auch am Donnerstag und Freitag noch vorwiegend trockenes und sommerlich warmes Wetter zu erwarten.

Evangelische Gottesdienste.

Donnerstag, 3. August, 8 Uhr abends: Gebetsstunde, Stadtpfarrer Schmidt. Das Opfer ist für die Wetterbeschädigten des Landes bestimmt.

Letzte Nachrichten.

Die „Deutschland“ auf der Heimreise.

(WTB.) Baltimore, 2. Aug. Die „Deutschland“ hat gestern nachmittag ihre Rückreise angetreten.

Dugano, 1. Aug. Auch die Mailänder Blätter bringen jetzt die Newyorker Nachricht, daß das deutsche Handels-Unterseeboot „Deutschland“ bereits ausgelaufen sei, und daß das noch vor wenigen Tagen sichtbar gewesene Periskop auf der See von Baltimore nur eine Täuschung der längst abgefahrenen „Deutschland“ darstellte.

Für die Schriftl. verantwortl. Otto Selmann, Calw, Druck u. Verlag der A. Dellschläger'schen Buchdruckerei, Calw.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

Stadtschultheißenamt Calw

Frühkartoffel-Verkauf,

am Freitag, den 4. August, nachmittags 6 Uhr, unter dem Rathaus, das Pfund zu 9 Pfg. — Säcke sind mitzubringen. Calw, den 2. August 1916.

Stadtschultheißenamt: A. B. Dreiß.

Stadtschultheißenamt Calw.

Die Gesuche um Weiterbenützung der Fahrräder

sind bis spätestens 5. August beim Stadtschultheißenamt Calw einzureichen.

Calw, den 2. August 1916.

Stadtschultheißenamt: A. B. Dreiß.

Decken Sie jetzt Ihren

Bedarf an Druckarbeiten

in absehbarer Zeit ist auf dem Papiermarkt ein weiterer Preisaufschlag zu gewärtigen

Rechnungen ■ Briefbogen
Mitteilungen ■ Briefhüllen

erhalten Sie rasch und sauber von der

A. Oelschläger'schen Buchdruckerei, Calw.
Verlag des Calwer Tagblattes.

Verloren

ging gestern in der Frühe vom Kaffee Rein, Badstraße, Anlagen bis Bahnhof

eine silb. Damenuhr.

Abzugeben gegen Belohnung in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Jetzt

ist die günstigste Zeit im Kur- und Fremdenblatt eine Anzeige aufzugeben, denn die Zahl der Kurirenden steigt jetzt von Tag zu Tag.

Wer auf dem Lande würde 17jährig, kräftigen Schüler

über die Ferienzeit zur Mithilfe bei der

Feldarbeit aufnehmen.

Kleines Kostgeld würde ev. bezahlt. Gest. Antr. verm. d. Geschäftsst. d. Bl.

Eine noch guterhaltene

Dreischmaschine

kl. Maßst., m. Handbetrieb,

sucht zu kaufen.

Wer, sagt die Geschäftsst. ds. Bl.

Stadtgemeinde Calw.

Brennholz-Verkauf.

Am Freitag, den 4. August 1916, nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum „Schiff“ hier aus Stadtwald Tuchsloch, Tunnel und Welzberg:

- 127 Nm. Nadelholz-Scheiter, -Prügel und Anbruch,
- 22 Nm. Weißtannenzweige,
- 530 geb. Nadelholz-Wellen,
- 3450 gefch. „ „ in 16 Flächenlosen.

Letzter Brennholz-Verkauf.

Den 25. Juli 1916.

Gemeindevorstand.

Missionsfest

in Maisenbach,

am Sonntag, den 6. August, nachmittags 1/2 3 Uhr.

Festredner: Herren Miss. Franke (China) und Missionsprediger Heine. Kaul, Liebenzell.

Thema: „Was schulden wir den Heiden“.

Wir suchen für unsere Gaserzeugungsanlage einen

tüchtigen Heizer

zum baldigen Eintritt.

Gemeindevorstand Elektrizitätswerk Teinach-Station.

Auf 1. September in kleine Familie zuverlässiges selbständiges

Mädchen

gesucht.

Näheres in der Geschäftsst. d. Bl.

Rote-Kreuz-Lose

à 1 Mk., sind noch zu haben bei W. Binz, Freient, Marktplatz. Hauptgewinne 15000, 5000 Mk. Ziehung garantiert 5. August.